

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 290/2014/GrN/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	28.08.2014
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	29.10.2014	öffentlich

Abwicklung der Breitbandaktivitäten des azv Südholstein

Sachverhalt:

Mit Datum vom 04.07.2014 hat der azv Südholstein die Bekanntmachung zum Verkauf des Breitbandkabelnetzes und 100 % der Anteile an der azv Südholstein Breitband GmbH veröffentlicht. Die Veräußerung der Breitbandsparte ist die Konsequenz aus entsprechenden Beratungen und Beschlussfassungen in der Verbandsversammlung des AZV Pinneberg.

Die den AZV Pinneberg beratenden Juristen sehen aber aufgrund der fehlenden Übertragung der Aufgabe „Errichtung und Betrieb eines Breitbandnetzes im Gebiet der Gemeinden Holm, Lentförden, Heist und Hasloh“ durch diese Gemeinden an den AZV die bisher getätigten Rechtsgeschäfte in ihrer Wirksamkeit als gefährdet an. Der AZV Pinneberg hat bisher also sozusagen ohne öffentlich-rechtliche Legitimation seiner Mitgliedsgemeinden gehandelt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die aus der fehlenden Aufgabenübertragung resultierenden Risiken unterschiedlich bewertet werden können, den bisher getätigten Geschäften der Breitbandsparte jedoch grundsätzlich der Mangel der fehlenden Legitimation anhaftet. Darüber hinaus stellt auch der jetzige Prozess zur Veräußerung der Breitbandsparte ein Rechtsgeschäft dar, welches wegen des fehlenden Übertragungsbeschlusses ebenfalls diversen Risiken ausgesetzt ist.

Den Risiken aus der fehlenden Aufgabenübertragung kann mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe Breitbandversorgung begegnet werden. Die Übertragung wird dabei so gestaltet, dass die Vereinbarung ausschließlich zum Zwecke der Veräußerung vorgenommen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der azv Südholstein versucht gerade, sich im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Verkaufs von der Breitbandsparte zu trennen. Dieser Verkauf muss

rechtlich einwandfrei abgewickelt werden, so dass es unabdingbar ist, die Breitbandaktivitäten des azv Südholstein nachträglich und zum Zwecke des Verkaufs zu sanktionieren.

In der Anlage findet sich der Entwurf eines Vertragstextes, der mit juristischer Beteiligung erarbeitet wurde. Auch seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken zur Zustimmung.

Es muss erwähnt werden, dass die Zustimmung aller 41 Verbandsmitglieder für die Umsetzung des Verkaufs der Breitbandsparte erforderlich ist.

Finanzierung:

-/-

Fördermittel durch Dritte:

-/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Aufgabe „Errichtung und Betrieb eines Breitbandnetzes im Gebiet der Gemeinden Holm, Lentföhrden, Heist und Hasloh“ zu.

Ehmke

Anlagen:

Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages

ENTWURF

Stand: 22.07.2014

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über Übertragung der Aufgabe „Breitbandnetze“ auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg

Die Verbandsmitglieder des Abwasser-Zweckverband Pinneberg, nämlich

1. die Gemeinde Alveslohe,
2. die Gemeinde Appen,
3. die Stadt Barmstedt,
4. die Gemeinde Bilsen,
5. die Gemeinde Bönningstedt,
6. die Gemeinde Ellerau,
7. die Gemeinde Ellerbek,
8. die Stadt Elmshorn,
9. die Gemeinde Halstenbek,
10. die Gemeinde Hasloh,
11. die Gemeinde Heidgraben,
12. die Gemeinde Heist,
13. die Gemeinde Henstedt-Ulzburg,
14. die Gemeinde Hetlingen,
15. die Gemeinde Holm,
16. die Gemeinde Horst/Holstein,
17. die Stadt Kaltenkirchen,
18. die Gemeinde Klein-Nordende,
19. die Gemeinde Moorrege,
20. die Stadt Norderstedt,
21. die Stadt Pinneberg,
22. das Amt Pinnau für die amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt,
23. die Stadt Quickborn,
24. die Gemeinde Rellingen,
25. die Stadt Schenefeld,

26. das Amt Haseldorf,
27. die Gemeinde Tornesch,
28. die Stadt Uetersen,
29. die Stadt Wedel,
30. die Gemeinde Hemdingen,
31. die Gemeinde Ellerhoop,
32. die Gemeinde Groß Nordende,
33. die Gemeinde Neuendeich,
34. die Gemeinde Seeth-Ekholt,
35. die Gemeinde Seestermühe,
36. die Gemeinde Kiebitzreihe,
37. der Abwasserverband Raai,
38. die Gemeinde Bevern,
39. die Gemeinde Lentföhrden,
40. die Gemeinde Bokholt-Hanredder,
41. die Gemeinde Helgoland,

schließen den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel

Die Vertragspartner sind die Verbandsmitglieder des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (AZV) mit Sitz in Hetlingen. Der AZV ist alleiniger Träger des Kommunalunternehmens azv Südholstein, das wiederum Alleingesellschafter der azv Südholstein Breitband GmbH ist. Weder der AZV noch der azv Südholstein sind bisher wirksam mit der Aufgabe zur Errichtung und zum Betrieb von Breitbandnetzinfrastruktur ausgestattet worden. Gleichwohl haben der azv Südholstein und die azv Südholstein Breitband GmbH im Gebiet der Gemeinden Holm, Lentföhrden, Heist und Hasloh ein Breitbandnetz errichtet. Der AZV und der azv Südholstein beabsichtigen, die zu den Breitbandaktivitäten gehörenden Vermögenswerte zu veräußern und die Breitbandaktivitäten des azv Südholstein zu beenden. Um die Veräußerung zu erleichtern, soll der AZV durch diesen Vertrag mit der Aufgabe „Errichtung und Betrieb eines Breitbandnetzes in den Gemeinden Holm, Lentföhrden, Heist und Hasloh“ ausgestattet werden. Dem AZV soll diese Aufgabe aber nicht dauerhaft übertragen werden, sondern lediglich vorübergehend mit dem Ziel der geordneten Abwicklung der Breitbandaktivitäten des AZV und des azv Südholstein.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinden Holm, Lentföhrden, Heist und Hasloh übertragen dem AZV die Aufgabe „Errichtung und Betrieb eines Breitbandnetzes im Gebiet der Gemeinden Holm, Lentföhrden, Heist und Hasloh“. Die übrigen Verbandsmitglieder stimmen der Aufgabenübertragung auf den AZV zu.
- (2) Zu der übertragenen Aufgabe gehört insbesondere die Planung und Errichtung der passiven und aktiven Netzkomponenten, die Anbindung des errichteten Breitbandnetzes an das Netz bzw. die Netze von einem oder mehreren Backbone-Providern, der Betrieb des Breitbandnetzes, das Vermarkten von Breitbanddiensten gegen Entgelt, insbesondere von Internetzugangsleistungen, Telekommunikationsleistungen und IPTV-Leistungen sowie der Einkauf dieser Leistungen bzw. Rechte zur Ermöglichung der Vermarktung.
- (3) Der AZV darf die übertragene Aufgabe ganz oder teilweise auf andere Träger der öffentlichen Verwaltung übertragen, insbesondere auf den azv Südholstein. Der AZV und der azv Südholstein dürfen sich zur Aufgabenerfüllung auch Dritter bedienen, insbesondere der azv Südholstein Breitband GmbH. Der AZV darf die Erfüllung der Aufgabe einstellen und die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände veräußern.

§ 2

Zeitpunkt der Aufgabenübertragung

Die Aufgabenübertragung erfolgt mit Wirkung für die Zukunft sowie mit Rückwirkung zum 01.01.2010.

§ 3

Beendigung der Aufgabenübertragung

- (1) Die Aufgabenübertragung erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, dem AZV und dem azv Südholstein eine geordnete Veräußerung der Breitbandaktivitäten zu ermögli-

chen, die die Vermögensinteressen des AZV, des azv Südholstein und der Verbandsmitglieder des AZV möglichst weitgehend schont.

- (2) Sobald der azv Südholstein sämtliche von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der azv Südholstein Breitband GmbH sowie das Vermögen der Breitbandsparte des azv Südholstein an eine andere Person veräußert hat und der Schluss der Liquidation der azv Südholstein Breitband GmbH eingetreten ist, endet die Aufgabenübertragung nach § 1. Der AZV wird die Aufgabe nicht auf die Erwerber weiter übertragen. Es ist dann Sache des Erwerbers, sich mit den Gemeinden Holm, Lentföhrden, Heist und Hasloh ggf. über eine erneute Übertragung der Aufgabe zu verständigen.

§ 4

Änderungen der Verbandssatzung des AZV

- (1) Die Verbandsmitglieder vereinbaren, die Verbandssatzung dahingehend zu ändern, dass § 3 der Verbandssatzung nach der Regelung in 2.4 wie folgt ergänzt wird:

„2.5 Der Zweckverband hat seit dem 01.01.2010 die Aufgabe, im Gebiet der Gemeinden Holm, Lentföhrden, Heist und Hasloh ein Breitbandnetz zu planen, zu errichten und zu betreiben. Zu der übertragenen Aufgabe gehört insbesondere die Planung und Errichtung der passiven und aktiven Netzkomponenten, die Anbindung des errichteten Breitbandnetzes an das Netz bzw. die Netze von einem oder mehreren Backbone-Providern, der Betrieb des Breitbandnetzes, das Vermarkten von Breitbanddiensten gegen Entgelt, insbesondere von Internetzugangsleistungen, Telekommunikationsleistungen und IPTV-Leistungen sowie der Einkauf dieser Leistungen bzw. Rechte zur Ermöglichung der Vermarktung. Der Zweckverband darf die übertragene Aufgabe ganz oder teilweise auf andere Träger der öffentlichen Verwaltung übertragen, insbesondere auf den azv Südholstein. Der Zweckverband und der azv Südholstein dürfen sich zur Aufgabenerfüllung auch Dritter bedienen, insbesondere der azv Südholstein Breitband GmbH. Der AZV darf die Erfüllung der Aufgabe einstellen und die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände veräußern.“

- (2) Die Verbandsmitglieder vereinbaren ferner bereits jetzt, nach Eintritt der Beendigungsgründe nach § 3 Abs. 2 bis 4 die nach Abs. 1 in die Verbandssatzung einzufügende Regelung wieder aus der Verbandssatzung zu streichen.

- (3) Die Verbandsversammlung des AZV soll die Änderungen nach den Abs. 1 und 2 beschließen. Dabei sind die Vorgaben von § 16 GkZ zu beachten.

§ 5

Wirksamwerden dieses Vertrages

- (1) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der jeweils zuständigen Willensbildungsorgane der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder unterrichten den AZV von den jeweils gefassten Zustimmungsbeschlüssen.
- (2) Ferner bedarf der Vertrag der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach § 5 Abs. 5 GkZ. Der AZV soll sich um die Beibringung der Genehmigung bemühen.
- (3) Der AZV soll die Verbandsmitglieder unterrichten, sobald sämtliche Zustimmungsbeschlüsse erfolgt sind und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

§ 6

Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.
- (2) Der Vertrag wird 42fach ausgefertigt. Jedes der Verbandsmitglieder und der AZV erhalten je eine Ausfertigung.

Hetlingen, den _____

Nachfolgend werden im endgültigen Vertrag die Unterschriften der 41 Verbandsmitglieder aufgeführt.

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 292/2014/GrN/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	25.09.2014
Bearbeiter:	Diana Franz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	29.10.2014	öffentlich

Fracking - Resolution der Gemeinde Groß Nordende

Sachverhalt:

Am 04.03.2014 fand beim Kreis Pinneberg eine Informationsveranstaltung zum Thema Fracking statt. Hierbei stand der Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Herr Dr. Habeck, Rede und Antwort.

Zusammenfassend lässt sich folgender Sachstand festhalten.

Die Gemeinde Groß Nordende liegt im sogenannten Erlaubnisfeld I Elmshorn. Dieses Feld erstreckt sich von Elmshorn bis einschließlich Holm sowie von der Elbe bis Henstedt-Ulzburg. Innerhalb dieses Feldes besteht für Unternehmen grundsätzlich die Möglichkeit, bei Einreichen der entsprechenden Anträge, Fracking durchzuführen.

Auch einige Teile des gemeindlichen Landschaftsschutzgebietes liegen im Erlaubnisfeld 1.

Das hierbei zu durchlaufende Verfahren besteht aus zwei Phasen.

Das Ziel der ersten Phase ist eine sogenannte Aufsuchungsgenehmigung. Während der zweiten Phase wird eine Betriebsplanverfahrenserlaubnis angestrebt.

Aktuell hat für Teile des Erlaubnisfelds Elmshorn, jedoch nicht in einer amtsangehörigen Gemeinde, die PRD Energy eine Aufsuchungsgenehmigung erhalten. Diese Genehmigung beinhaltet die Möglichkeit, seismologische Gutachten zu erstellen, Akten zu sichten, die Örtlichkeiten in Augenschein zu nehmen und ähnliche Voruntersuchungen durchzuführen. Sie beinhaltet allerdings ausdrücklich keine Bohrerlaubnis.

Eine Bohrerlaubnis würde sich erst aus der Betriebsplanverfahrenserlaubnis ergeben.

Beide Genehmigungen werden aufgrund des Bundesbergbaurechts erteilt. Hierin ist momentan keine Regelung enthalten, die Fracking grundsätzlich untersagt. Schles-

wig-Holstein brachte bereits eine Initiative zum Verbot von Fracking in den Bundesrat ein, konnte hierfür jedoch keine Mehrheit gewinnen. Aktuell hat Schleswig-Holstein eine neue Initiative in den Bundesrat eingebracht. Schleswig-Holstein verfolgt mit dem erneuten Vorstoß das Ziel, den Behörden mehr Versagungsmöglichkeiten bei Frackinganträgen an die Hand zu geben.

Derzeit muss ein Antrag auf Fracking genehmigt werden; es sei denn, ein öffentlicher Belang steht diesem entgegen. Ein öffentlicher Belang könnte beispielsweise ein Wasserschutzgebiet, welches durch das Fracking betroffen wäre, sein. Allerdings muss dieser öffentliche Belang in der Betrachtung überwiegen. Hieran sind hohe Anforderungen geknüpft, sodass in der Regel der öffentliche Belang dem Antrag nicht entgegensteht.

Herr Habeck erklärte, dass das Land Schleswig-Holstein einen Aufstellungsbeschluss für einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP) gefasst hat. Als neues landesplanerisches Ziel gelten die Verhinderung von Fracking sowie die Kartierung des Untergrundes. Auf Grundlage dieser Ziele und dem Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes wurde eine landesplanerische Veränderungssperre erlassen. Für die kommenden drei Jahre (Zeitraum der Neuaufstellung des LEP) werden Anträge auf Fracking daher abgelehnt. Im Anschluss hieran ist Fracking lediglich mit Hilfe einer Änderung des Bundesbergbaurechts verhinderbar.

Der Minister ermunterte die Anwesenden deutlich zur Abgabe von kritischen Stellungnahmen, um eine entsprechende Rückendeckung für die Vorschläge zur Änderung des Bundesbergrechtes zu erhalten.

Die Gemeindevertretungen der Gemeinden Holm, Moorrege, Neuendeich und Appen, sowie das Amt Moorrege haben bereits auf Ihren Sitzungen eine Resolution gegen Fracking verabschiedet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme bekräftigt die geschlossene Ablehnung des Frackings innerhalb der Gemeinde Groß Nordende. Eine Resolution der Gemeinde Groß Nordende fällt gewichtiger aus, als die Abgabe einzelner Stellungnahmen von Groß Nordender Bürgern. Daher sollte die beigefügte Resolution verabschiedet werden, um den Druck auf die Landespolitik zu erhöhen.

Finanzierung:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die beigefügte Resolution gegen Fracking abzugeben.

Ehmke

Anlagen:

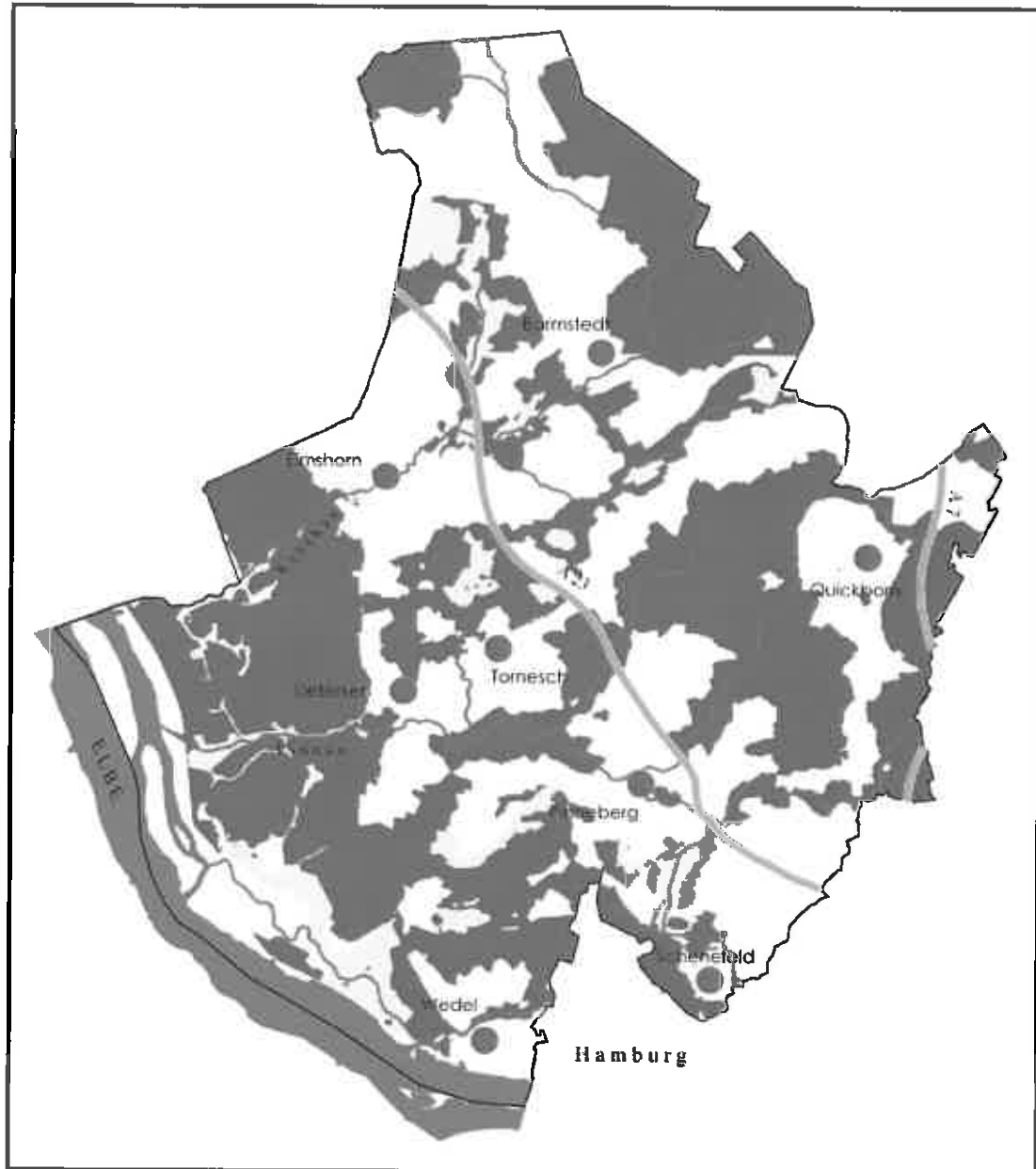
Anlage 1: Resolution der Gemeinde Groß Nordende gegen Fracking

Anlage 2: Lageplan der Erlaubnisfelder

Anlage 3: Karte der Wasserschutzgebiete im Kreis Pinneberg

Anlage 4: Karte der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Pinneberg

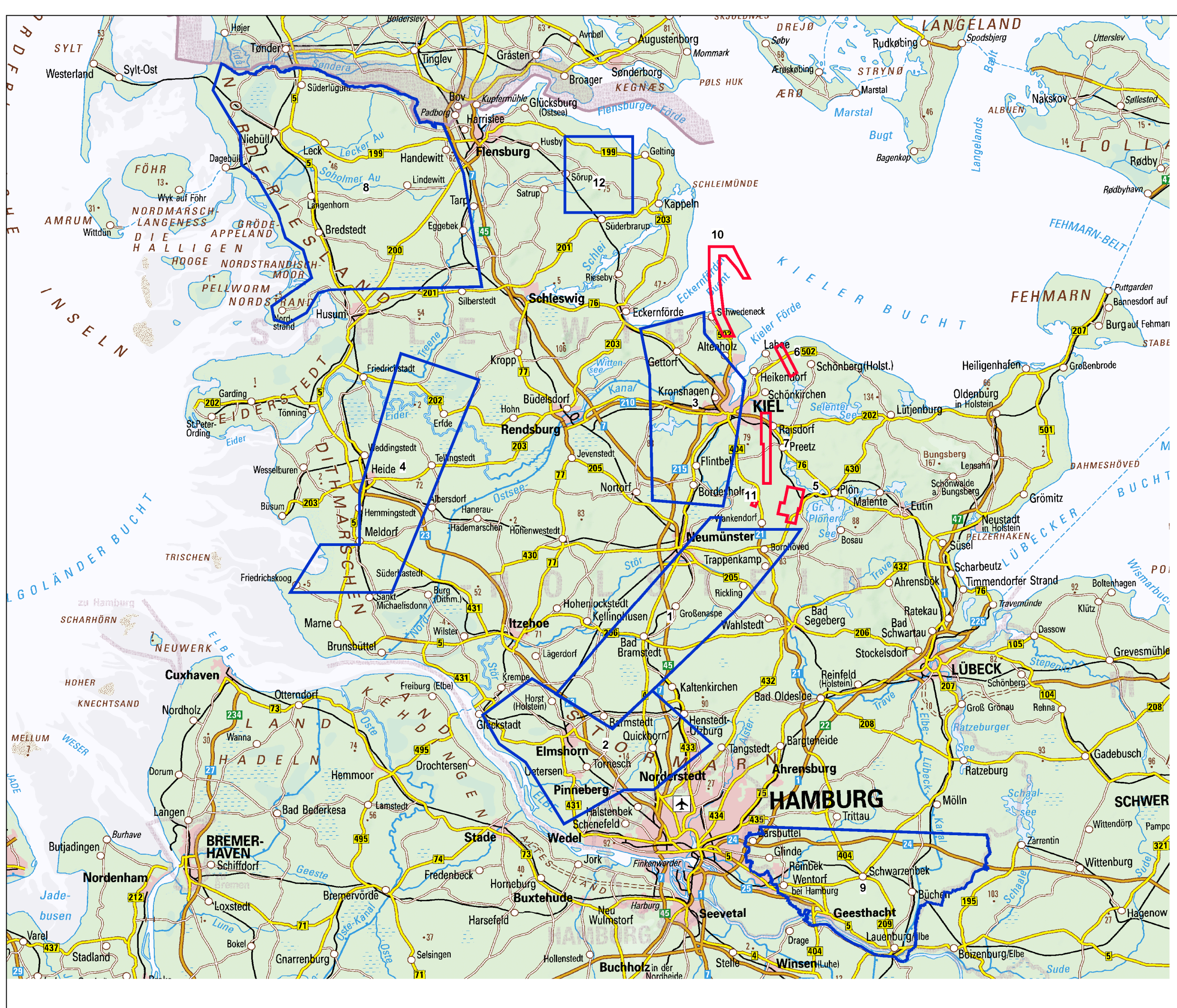
Karte der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Pinneberg



Wasserschutzgebiete im Kreis Pinneberg



-  Wasserschutzgebiet / Zone II
-  Wasserschutzgebiet / Zone III
-  Wasserschutzgebiet / Zone IIIA
-  Wasserschutzgebiet / Zone IIIB



Ö 10

Aufsuchungen und Bewilligungen

Beschriftu

Plön-Ost (5)

Prasdorf (6)

Preetz (7)

Schwedeneck (10)

Warnau (11)

Bramstedt (1)

Elmshorn (2)

Gettorf (3)

Ostrohe (4)

Rosenkranz Nord (8)

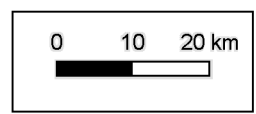
Schwarzenbek (9)

Sterup (12)

Status

neu genehmigte Aufsuchung

neu genehmigte Bewilligung



Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Aufsuchungen und Bewilligungen

Bearbeitung: V 624

GIS-Bearbeitung: V 535

Stand: Dez. 2013

Erstellt am: 17.12.2013

Kartengrundlage: © LVermGeo S.-H TK 1000

Resolution der Gemeinde Groß Nordende gegen Fracking

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nordende hat mit großer Besorgnis zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld als Bergbehörde Schleswig-Holsteins für Gebiete des Kreises Pinneberg und Umgebung die Erhebung von seismischen Daten „zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen“ erlaubt. Aus Sicht der Gemeinde Groß Nordende ist dies der erste Schritt zum sogenannten Fracking und beinhaltet die Gefahr, dass in diesem Zuge wassergefährdende chemische Substanzen zur Erdgasgewinnung zum Einsatz kommen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nordende fordert die Landes- und Bundesregierung sowie die Europäische Union auf, sich diesbezüglich einzusetzen für:

- Ein sofortiges, ausnahmsloses Verbot sämtlicher Formen von Fracking bei Erforschung, Aufsuchung und Gewinnung fossiler Energieträger unabhängig davon, ob die Rissbildung mit oder ohne Einsatz giftiger Chemikalien, hydraulisch oder andersartig erzeugt wird.
- Ein generelles Verbot der Verpressung des Rückflusses oder der untertägigen Ablagerung von Fluiden und Lagerstättenwässer.
- Eine Novellierung des Bergrechts. Die höchsten Umweltstandards und Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit haben im Fokus der Novellierung zu stehen.
- Ein generelles Verbot des Handels und Imports von fossilen Energieträgern die durch das Fracking Verfahren gewonnen bzw. gefördert wurden.

Die Landesregierung wird gebeten, sich auf Bundes- und europäischer Ebene für die Umsetzung der vorgenannten Forderungen einzusetzen.

